

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katharina Senge (CDU)

vom 19. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2024)

zum Thema:

Erlass von Sondernutzungsgebühren im öffentlichen Straßenraum für die Haushaltsjahre 2023 - 25

und **Antwort** vom 3. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. April 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Katharina Senge (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18645
vom 19. März 2024

über Erlass von Sondernutzungsgebühren im öffentlichen Straßenraum für die Haushaltsjahre
2023-25

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Der hier gegenständliche Senatsbeschluss vom 19.12.2023 betrifft die Haushaltsjahre 2023 und 2024, die Antworten des Senats beziehen sich somit auf diesen Zeitraum.

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen zusammenfassend wiedergegeben.

Frage 1:

In welchen Bezirken ist dem Beschluss des Senats gefolgt worden, die Sondernutzungsgebühr für die Nutzung öffentlichen Straßenraums zu erlassen, und in welchen Bezirken befindet sich die Maßnahme noch in Umsetzung?

Antwort zu 1:

Die Bezirksämter Charlottenburg-Wilmersdorf, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Neukölln, Pankow, Spandau folgen dem Beschluss des Senats und setzen die Befreiung von der Sondernutzungsgebühr für öffentliches Straßenland zugunsten der Gastronomie, dem Schausteller- und Veranstaltungsgewerbe, der Messe und Kongresswirtschaft, den Einzelhandel

und die Kultur- und Kreativwirtschaft um. Der Senatsbeschluss geht auf einen entsprechenden Auftrag aus den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 zurück, die das Abgeordnetenhaus Berlin im Mai 2023 beschlossen hat.

Frage 2:

Welche Bezirke lehnen die Umsetzung des Senatsbeschlusses ab?

Antwort zu 2:

Die Bezirksämter Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, und Treptow-Köpenick lehnen die Umsetzung des Beschlusses bisher ab.

Frage 3:

Welche Gründe führen die einzelnen Bezirke für ihre Verweigerungshaltung an?

Antwort zu 3:

Die Bezirksämter, die den Beschluss des Senats bisher ablehnen, berufen sich auf vermeintlich rechtliche Bedenken und einen hohen Verwaltungsaufwand bzw. fehlende personelle Ressourcen bei der Rückabwicklung bereits erhobener Gebühren sowie vereinzelt auf Schwierigkeiten bei der Kontrollierbarkeit bezüglich der Weitergabe des finanziellen Vorteils an die Händler. Der Senat teilt die rechtlichen Bedenken nicht. Er kann auch nicht nachvollziehen, weshalb nach Ansicht einzelner Bezirke dieselbe Rechtsgrundlage, die dem Sondernutzungsgebührenerlass des vorherigen Senats während der Corona-Pandemie zugrunde lag, nun für den Sondernutzungsgebührenerlass aus 2023 unzureichend sein soll. Im Übrigen hat der Senat in mehreren Gesprächen mit den Bezirken praktische Fragen beantwortet und konkrete Maßstäbe für die Umsetzung an die Hand gegeben.

Frage 4:

Welche Möglichkeiten hat die Senatsverwaltung, eine einheitliche Anwendung beim Erlass von Sondernutzungsgebühren in allen Bezirken sicherzustellen?

Frage 6:

Welche sind die nächsten Schritte des Senats, um ein einheitliches Verwaltungshandeln in diesem Aufgabenfeld für Berlin zu ermöglichen?

Antwort zu 4 und 6:

Die Fragen 4 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren sind wie für einen Erlass der Sondernutzungsgebühren nach § 8a Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung –SNGebV) die Bezirksämter von Berlin zuständig. Der Senat kann gemäß Artikel 67 Absatz 2 der Verfassung von Berlin neben Verwaltungsvorschriften auch Grundsätze für die Tätigkeit der Bezirke erlassen und hat hier von dieser Möglichkeit – wie auch schon der vorherige Senat während der Corona-Pandemie – mit Senatsbeschluss vom 19.12.2023 Gebrauch gemacht. Die Feststellung eines berlinweit besonderen öffentlichen Interesse an dem Erlass der Sondernutzungsgebühren im Sinne des § 8a SNGebV gehört zu Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung, für die der Senat nach Artikel 67 Absatz 1 der Verfassung von Berlin zuständig ist.

Frage 5:

Entstehen den Bezirken bei Erlass der Sondernutzungsgebühr in irgendeiner Weise finanzielle Nachteile?

Antwort zu 5:

Nein, ihnen entstehen keine Nachteile in ihren Bezirkshaushalten: Für die nachgewiesenen Rückzahlungsbeträge für das Jahr 2023 und die entstehenden Einnahmeverluste im Jahr 2024 erfolgt ein Ausgleich im Rahmen der Basiskorrektur. Dies ist den Bezirken bereits Ende 2023 schriftlich mitgeteilt worden.

Berlin, den 03.04.2024

In Vertretung
Dr. Claudia Elif Stutz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt